

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 04/2016
(7. Juni 2016)**

Satzung zur Regelung der Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich des DHBW-Masters

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in seiner Sitzung am 31. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Durchführung und die Organisation der weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge und Kontaktstudienangebote an der DHBW.

§ 2 Wissenschaftliche Leitung

(1) Die Wissenschaftliche Leitung ist im Rahmen der von der Leiterin oder dem Leiter des Center for Advanced Studies der DHBW (CAS) getroffenen Festlegungen und in Zusammenarbeit mit den Standortrepräsentantinnen und Standortrepräsentanten sowie den Modulverantwortlichen insbesondere zuständig für die Entwicklung, die Pflege und das Qualitätsmanagement des Curriculums eines Studiengangs oder einer oder mehrerer Studienrichtungen sowie für die jeweilige standortübergreifende Gewinnung und Betreuung von Studierenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Kontaktstudienangeboten sowie kooperierenden Einrichtungen.

(2) Einer Wissenschaftlichen Leitung kann auch die Koordination mehrerer anderer Wissenschaftlicher Leitungen im Fachbereich und der zugehörigen curricularen Weiterentwicklung übertragen werden.

(3) Nach hochschulinterner Ausschreibung schlägt die Leiterin oder der Leiter des CAS im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der betroffenen Studienakademie dem Senat die

Wissenschaftliche Leitung vor. Nach Zustimmung des Senats wird die Wissenschaftliche Leitung von der Leiterin oder dem Leiter des CAS für die Dauer von in der Regel 2 Jahren bestellt.

(4) Aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Leitungen kann die Leiterin oder der Leiter des CAS diejenigen Personen bestimmen, die mehrere Wissenschaftliche Leitungen im Fachbereich und die zugehörige curriculare Weiterentwicklung koordinieren.

§ 3 Modulverantwortliche

(1) Die Modulverantwortlichen tragen insbesondere die Verantwortung für die fachliche und wissenschaftliche Konzeption und das Qualitätsmanagement einzelner Module sowie die Gewinnung und Betreuung der im Modul Lehrenden.

(2) Nach hochschulinterner Ausschreibung bestellt die Leiterin oder der Leiter des CAS die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der betroffenen Studienakademie für die Dauer von in der Regel 2 Jahren.

§ 4 Standortrepräsentantinnen und Standortrepräsentanten

(1) Die Standortrepräsentantin oder der Standortrepräsentant ist insbesondere Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierenden und kooperierenden Einrichtungen eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge, einer Studienrichtung oder mehrerer Studienrichtungen an der jeweiligen Studienakademie. Eine vertiefte Kenntnis dieser Studienangebote ist erforderlich.

(2) Nach hochschulinterner Ausschreibung bestellt die Leiterin oder der Leiter des CAS die Standortrepräsentantin oder den Standortrepräsentanten im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der betroffenen Studienakademie für die Dauer von in der Regel 2 Jahren.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 7. Juni 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident